



## IFRS fokussiert

### IDW veröffentlicht IFRS-Modulverlautbarung IAS 1-M1 zu Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat eine neue **IFRS-Modulverlautbarung** (IDW RS HFA 50) mit dem Kurztitel „IAS 1-M1“ zu Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen veröffentlicht. Im Zuge dessen wurden die bisherigen Ausführungen zu Reverse-Factoring-Transaktionen in IDW RS HFA 48 **Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9** Abschnitt 3.2.3. und in IDW RS HFA 9 **Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS** Abschnitt 5.3. aufgehoben.

Die IFRS-Modulverlautbarung spiegelt insbesondere die im Dezember 2020 veröffentlichte Agendaentscheidung „Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring“ des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) wider. Thematisiert werden die Ausbuchung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der Ausweis in der Bilanz, die Abbildung in der Kapitalflussrechnung sowie die Anhangangaben im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Transaktionen.

In den Fokus gerückt ist das Thema Reverse Factoring auch deshalb, weil die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dieses als zusätzlichen nationalen Prüfungsschwerpunkt für das Geschäftsjahr 2021 festgelegt hat.

## Hintergrund

Im Dezember 2020 veröffentlichte das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) die Agendaentscheidung „[Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring](#)“. Die nun in der IDW Life 12/2021 veröffentlichte **IFRS-Modulverlautbarung** (IDW RS HFA 50) mit dem Kurztitel „IAS 1-M1“ zu Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen, welche am 26. Oktober 2021 vom Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) verabschiedet wurde, befasst sich mit Zweifelsfragen im Hinblick auf diese Agendaentscheidung.

Im Rahmen einer Reverse-Factoring-Transaktion einigen sich der Gläubiger (Lieferant) und der Schuldner (Kunde) auf einen Verkauf von bestehenden und/oder künftigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an eine Bank, ein Factoringunternehmen oder eine ähnliche Vertragspartei (i.F. Bank). Initiiert werden Reverse-Factoring-Transaktionen regelmäßig vom Kunden oder von der finanzierenden Bank. „Typische“ Factoring-Transaktionen werden hingegen üblicherweise vom Lieferanten angestoßen. Eine Reverse-Factoring-Transaktion führt häufig zu einer Änderung der ursprünglichen Vertragsbedingungen, wie z.B. verlängerte Zahlungsziele, vereinbarte zusätzliche Zinszahlungen oder ein erklärter Einredeverzicht durch den Kunden. Die Ausgestaltungen von Reverse-Factoring-Transaktionen sind sehr vielfältig und individuell und können daher die unterschiedlichsten Merkmale aufweisen bzw. Formen annehmen.

Die Ausführungen der IFRS-Modulverlautbarungen beziehen sich ausschließlich auf die bilanziellen Auswirkungen von Reverse-Factoring-Transaktionen auf den Kunden. Auf Ebene des Kunden ist zu beurteilen, ob die Änderungen der ursprünglich vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu einer Änderung des Ausweises der bislang erfassten Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz führt. Außerdem hat der Kunde sich mit der Darstellung in der Kapitalflussrechnung sowie den erforderlichen Angaben auseinanderzusetzen.

### Hinweis

Da COVID-19 in einigen Fällen zur Umstrukturierung von Handels- und Lieferketten beiträgt, erinnert die ESMA im Rahmen ihrer [Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2021](#) die Emittenten daran, alle wesentlichen Vereinbarungen, die die Form einer Finanzierung der Lieferkette annehmen, vollständig transparent zu machen (z.B. Beurteilungen des Managements, Darstellung in der Bilanz und in der Kapitalflussrechnung sowie deren Auswirkungen). Insbesondere empfiehlt die ESMA den Emittenten, transparente Informationen über ihr Liquiditätsrisiko zu liefern, wie von IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** gefordert. Diese Informationen sollen, wie grundsätzlich alle Angaben, ausreichend unternehmensspezifisch sein. Es ist zu beachten, dass die allgemeinen Anforderungen von IFRS 7.31–35 auch für das Liquiditätsrisiko gelten und insbesondere, dass sowohl qualitative als auch quantitative Informationen notwendig sind, um den Abschlussadressaten eine Bewertung des Liquiditätsrisikos eines Unternehmens zu ermöglichen.

Darüber hinaus betrifft der am 29. November 2021 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte [nationale Prüfungsschwerpunkt für Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2021](#) das Thema Reverse Factoring (Lieferkettenfinanzierungen). Die BaFin wird ihr Augenmerk vor allem darauf richten, wie Reverse-Factoring-Transaktionen in den Bilanzen und den Kapitalflussrechnungen dargestellt werden. Sie wird außerdem überprüfen, ob die Unternehmen im Anhang und Lagebericht die erforderlichen Angaben machen.

## Die Themen der IFRS-Modulverlautbarung im Einzelnen

### Ausbuchung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Aus Sicht des Kunden ist zu beurteilen, ob die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Lieferanten aufgrund einer eingegangenen Reverse-Factoring-Transaktion auszubuchen ist. Diese Beurteilung ist auf Basis der allgemeinen Vorschriften des IFRS 9 **Finanzinstrumente** durchzuführen. Demnach erfolgt eine Ausbuchung dann, wenn die Verbindlichkeit rechtlich erlischt oder eine substantielle Modifikation der Verbindlichkeit vorliegt. Ist der Ausbuchungsbestand erfüllt, kann daraus jedoch nicht zwangsläufig geschlossen werden, dass dies zu einem geänderten Ausweis einer (sonstigen) finanziellen Verbindlichkeit führt (d.h. keine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen mehr). Vielmehr sind die Vorschriften des IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** im Hinblick auf die Darstellung bzw. den Ausweis der neuen finanziellen Verbindlichkeit anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn der Ausbuchungsbestand für die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen nicht erfüllt ist.

### Ausweis in der Bilanz

Für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand einer Reverse-Factoring-Transaktion sind, stellt sich die Frage, ob diese (weiterhin) als solche auszuweisen sind. Maßgebend zur Beantwortung dieser Frage sind die Vorschriften des IAS 1. Auf deren Basis ergeben sich drei Möglichkeiten für einen Ausweis von Verbindlichkeiten, die Gegenstand einer Reverse-Factoring-Vereinbarung sind:

1. Innerhalb des Bilanzpostens „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten“;
2. innerhalb des Bilanzpostens „finanzielle Verbindlichkeiten“; oder
3. als separater Posten und somit getrennt von anderen Posten in der Bilanz.

In den Fällen 1. und 2. kann auch ein „davon“-Vermerk sachgerecht sein.

In der Agendaentscheidung des IFRS IC wird verdeutlicht, dass die Charakteristika einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen maßgebend für die Ausweisfrage sind. Entsprechend ist eine finanzielle Verbindlichkeit als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen, wenn sie

- a. eine Verbindlichkeit zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen darstellt,
- b. vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder mit dem Lieferanten formell vereinbart ist und
- c. Teil des im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens genutzten Working Capital ist.

Die IFRS definieren „Working Capital“ nicht eindeutig. (Net) Working Capital kann grundsätzlich als Nettogröße aus kurzfristigen Vermögenswerten und kurzfristigen Verbindlichkeiten angesehen werden. Das Unternehmen sollte generell nachweisen können, ob die Verbindlichkeit Teil des spezifischen Working Capital Managements ist. Die Festlegung des Working Capitals stellt eine Ermessensentscheidung des Kunden dar, welche grundsätzlich angabepflichtig ist.

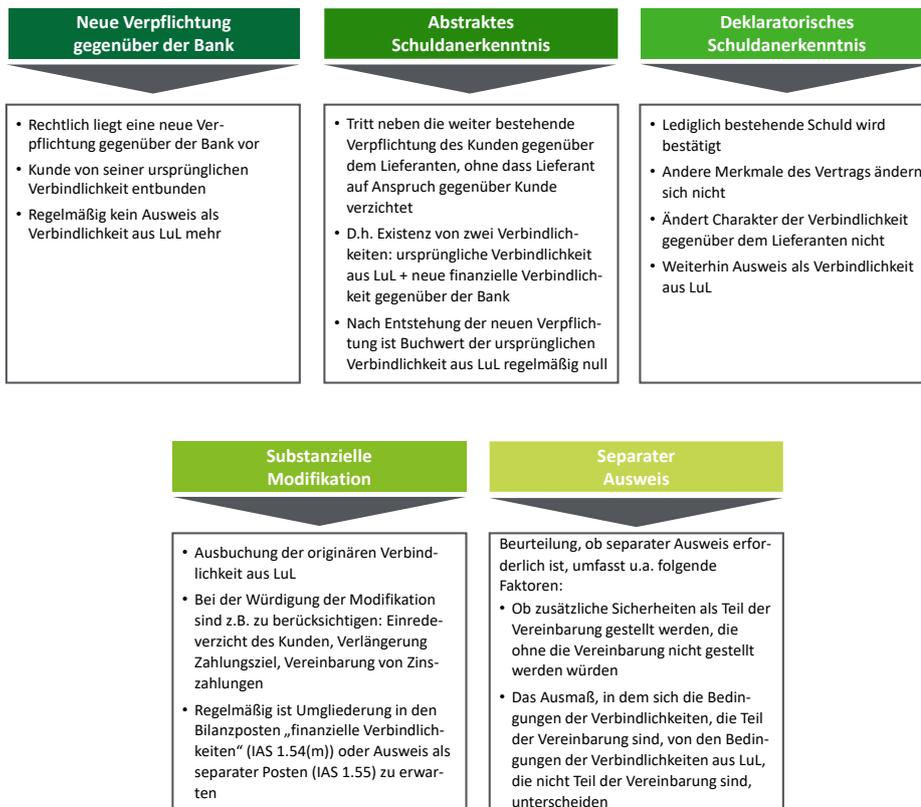
Auch wenn die Ausbuchungsentscheidung nicht von vornherein maßgeblich für die Ausweisfrage ist, kommt einer Ausbuchung im Zusammenhang mit der Beurteilung des Vorliegens der o.g. Merkmale einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen eine indikative Wirkung zu.

**Kumulative Erfüllung der drei Merkmale für einen Ausweis als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**

**Beobachtung**

In Bezug auf den Aspekt der Ausbuchung unterscheidet sich die IFRS-Modulverlautbarung von den bisherigen Ausführungen zu Reverse Factoring in IDW RS HFA 48 **Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9**. Darin war die Ausbuchung noch das Kernelement in Bezug auf die Frage, ob weiterhin eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen ist. Mit der neuen IFRS-Modulverlautbarung steht die Ausbuchung jedoch nicht mehr ausschließlich im Fokus, behält aber eine indikative Wirkung.

Die folgende Abbildung zeigt weitere Aspekte bzw. Fallkonstellationen auf, die in der IFRS-Modulverlautbarung näher erläutert werden:

**Darstellung in der Kapitalflussrechnung**

Typischerweise werden die Zahlungsströme, die sich aus Reverse-Factoring-Vereinbarungen ergeben, als Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit oder als Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit dargestellt. Hilfreich für die Klassifizierung der Zahlungsströme kann die Beurteilung deren Ausweis der Verbindlichkeiten in der Bilanz sein. Liegt (weiterhin) eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen vor, spricht dies für eine Klassifizierung als Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit. Liegt hingegen keine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen mehr vor, handelt es sich regelmäßig um Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit.

**Anhangangaben**

Unter anzugebende Ermessensentscheidungen, die sich auf die im Abschluss ausgewiesenen Beträge wesentlich auswirken, fallen regelmäßig auch die Beurteilung der Merkmale einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen sowie die Einschätzung, wie Verbindlichkeiten und Zahlungsströme im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Vereinbarungen darzustellen sind. Reverse-Factoring-Vereinbarungen

können darüber hinaus einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss eines Unternehmens haben. Daher sollen weitere Informationen über Reverse-Factoring-Vereinbarungen angegeben werden, soweit diese für das Verständnis des Abschlusses relevant sind.

Die Angaben nach IFRS 7 sind so zu gestalten, dass Abschlussadressaten Art und Ausmaß der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken beurteilen können, denen das Unternehmen am Abschlussstichtag ausgesetzt ist. In Bezug auf Reverse-Factoring-Vereinbarungen spielt insbesondere das Liquiditätsrisiko eine wichtige Rolle: Wenn der Kunde sich an verlängerte Zahlungsfristen gewöhnt hat oder sogar darauf angewiesen ist, könnte eine Kündigung der Vereinbarung die Fähigkeit des Kunden beeinträchtigen, eine Zahlung am ursprünglichen Fälligkeitstermin (ohne Reverse-Factoring-Vereinbarung) zu leisten und damit das Liquiditätsrisiko erhöhen.

Gemäß IAS 7 **Kapitalflussrechnungen** sind Angaben zu machen, anhand derer die Abschlussadressaten Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, einschließlich Veränderungen durch Zahlungsströme und nicht zahlungswirksame Veränderungen, beurteilen können. Dies ist vor allem dann erforderlich, wenn die Zahlungen für die entsprechenden Verbindlichkeiten als Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeiten eingestuft werden.

#### Hinweis

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 26. November 2021 einen Entwurf [ED/2021/10 „Supplier Finance Arrangements – Proposed amendments to IAS 7 and IFRS 7“](#) zu eng gefassten und lediglich angebebezogenen Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endet am 28. März 2022. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen zusätzliche Angaben von den bilanzierenden Unternehmen zu ihren gegenüber Lieferanten eingeräumten Finanzierungsvereinbarungen (Supplier Finance Arrangements) vor. Abschlussadressaten könnten diese Informationen nutzen, um deren Auswirkungen auf die Verbindlichkeiten und die Zahlungsströme des Unternehmens zu beurteilen. Darüber hinaus zielen die vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, dass die Risiken, die mit solchen Vereinbarungen verbunden sind, von den Abschlussadressaten besser eingeschätzt werden können. Dies soll in Bezug auf Supplier Finance Arrangements insgesamt zu einer vergleichbareren und transparenteren Informationslage führen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Einzelnen in unserem [IFRS fokussiert-Newsletter](#) erläutert.

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581  
jenberger@deloitte.de

### Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046  
ageisel@deloitte.de

### Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263  
jspieles@deloitte.de

## Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an  
[mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de).

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.